Landratsamt
Biberach

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Biberach zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Kreisgebiet zu präventiven Zwecken

Gemäß Art. 55, 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 09. März 2016 in Verbindung mit Art. 62 der Verordnung (EU) 2020/687 in der Fassung vom 17. Dezember 2019, § 38 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung vom 21.Dezember 2022, § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 26. Mai 2020 sowie §§ 6,13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 erlässt das Landratsamt Biberach folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

und ordnet die nachfolgenden Schutzmaßnahmen an:

I. Aufstallungspflicht

1. Alle Geflügelhalter haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustallen. Dies gilt für gewerbliche wie für private Haltungen.
   Geflügel sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

2. Geflügel darf danach nur
   a) in geschlossenen Ställen oder
   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

   gehalten werden.

3. Folgende Gemeinden sind von der Aufstallungspflicht betroffen:
   - Alleshausen
   - Allmannsweiler
   - Bad Buchau
   - Bad Schussenried
   - Biberach Ortsteil Stafflangen
   - Dürnau

- Ingoldingen
- Kanzach
- Mittelbiberach
- Moosburg
- Oggelshausen
- Seekirch
- Tiefenbach

4. Das Landratsamt Biberach kann Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, soweit

   a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
   b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist,
   c) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird oder
   d) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

II. Bestandsregister

Geflügelhalter im Landkreis Biberach haben je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere in das Bestandsregister einzutragen. Wer mindestens 10 Stück Geflügel hält, hat zusätzlich je Werktag die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes einzutragen.

III. Biosicherheitsmaßnahmen

1. Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, ist untersagt. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

2. Die Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

3. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

4. Ställe oder sonstige Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden.

5. Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen zu reinigen und zu

desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

6. Es ist eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.

7. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

8. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

9. Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen.

10. Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.

11. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

IV. Veranstaltungsverbot

1. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel - außer Tauben - verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Gebiet des Landkreises Biberach verboten.

2. Lokale Geflügel- oder Vogelausstellungen von Mitgliedern ortsansässiger Kleintierzuchtorganisationen sind von diesem Verbot ausgenommen, sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im

überwiegenden öffentlichen Interesse besonders angeordnet, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind.

VI. Öffentliche Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist befristet bis **29.05.2023**, wenn keine öffentliche Bekanntmachung einer Fristverlängerung erfolgt.

Gründe

I. Sachverhalt

1. Am 24. April 2023 wurden 3 tote Lachmöwen im Bereich des Baggersees Sattenbeuren tot aufgefunden. Bei den zur Untersuchung gekommenen Tieren wurde das Virus der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5, HPAI H5) vom Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf nachgewiesen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat am 27.04.2023 die hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N1 bestätigt.

   Am 14. April 2023 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N1 in Deutschland aktualisiert (aktuelle Fassung abrufbar unter: https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/). In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N1 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen.
   Aufgrund des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Neu-Ulm, Bodensee und Konstanz hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel in den oben genannten Gemeinden des Landkreises Biberach aufzustallen.

   In Baden-Württemberg wurden die in § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätzen unter Berücksichtigung der Daten aus den ornithologischen Wildvogelzählungen unter Berücksichtigung der bisher von der Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten definiert. Hochempfänglich für das Virus sind neben wildlebenden Wasservögeln, Hühner und Puten auch anderes Geflügel wie Wachteln, Fasane, Perlhühner, Pfaue, Strauße, Gänse

und Enten. Neben dem Bodensee als wildvogelreichstes Gebiet für Wasservögel in Baden-Württemberg sind infolge der Ausbreitungstendenz der Geflügelpest auch zahlreiche andere Gewässer bzw. Regionen als so genannte Risikogebiete auszuweisen, welche nicht mehr abgegrenzt werden können.

2. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie der Geflügelpest –Verordnung (GeflPestSchV) in den jeweils geltenden Fassungen.
   Entsprechend Art. 55, 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.
   Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich gem. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 um eine Seuche i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a.
   Zur Vorbeugung und Bekämpfung dieser Tierseuche erlässt die zuständige Behörde nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der Geflügelpest-VO. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in den §§ 4 ff neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) ist das Landratsamt Biberach für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) dar.
   Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner die §§ 13, 15 der Geflügelpest-Verordnung. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen zum Teil im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach §§ 1, 40 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Baden-Württemberg (LVwVfG). Die im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion des wildlebenden Geflügels besteht das Risiko einer Erkrankung von gehaltenem Geflügel.
   Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte weitere erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen zur Folge, welche sich auch auf nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit auswirken könnten

Die Anordnungen dieser Verfügung sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des weiteren Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum zuvor erläuterten Ziel steht. Die zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit sowie auferlegten Maßregeln sind in Anbetracht der benannten Gefahren verhältnismäßig. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Begründung der einzelnen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

II. Rechtliche Begründung

Zu Ziffer I:
Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels erfolgt auf Grundlage des Artikels 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 und des § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung.

Danach ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern. Eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist die Anordnung der Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel und somit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden werden kann. Erforderliche Maßnahme hierfür ist die Anordnung der Aufstallung für Geflügel nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-VO.
Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

In der Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, indem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte oder der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch von Geflügelpest in einem Kreis oder angrenzenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Auch eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) ist zu berücksichtigen. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für die hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist. Diese Kriterien stehen in Einklang mit

den Vorgaben des Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung von Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung zu tragen ist.

In Baden-Württemberg wurden die Risikogebiete gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätzen unter Berücksichtigung der Daten aus den ornithologischen Wildvogelzählungen und der bisher von der Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten sowie zurückliegenden Seuchenausbrüchen definiert. Hierbei wurde auf die für die Übertragung von Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihr zahlenmäßiges Vorkommen abgestellt.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln in der Gemeinde Bad Schussenried liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung vor. Dies wird durch die aktuelle Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts bestätigt.
In dem Gutachten des FLI wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten aufzustallen. Aufgrund dieses Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln in der Gemeinde Bad Schussenried führt die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es Aufstallung von Geflügel in den oben genannten Gemeinden im Landkreis Biberach erforderlich ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es notwendig, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung in den oben genannten Gemeinden ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere durch Seuchenausbrüche zu vermeiden. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Die Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N1 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und dem Vorbehalt weiterer Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z. B. Laufvögel, Wassergeflügel).

Zu Ziffer II:
Die Anordnung der ergänzenden Angaben im Betriebsregister ergänzt die Maßnahmen in § 2 Absatz 2 Nummern 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz.

Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben ist auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen. Die so gewonnenen Daten können auf einen Seucheneintrag hinweisen und gegebenenfalls ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen. Infolge des aktuell bestehenden hohen Eintragsrisikos sind diese Aufzeichnungen auch bei kleineren Betrieben erforderlich und zumutbar. Die Maßnahme ist geeignet, ein Krankheitsgeschehen schnell zu erkennen, um die nach § 4 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Zu Ziffer III:
Die Anordnung der Maßnahmen erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren und beruht auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis Biberach zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung dieser Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die

Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in Zeiten geringeren Infektionsrisikos nur für größere Betriebe, unabhängig vom Seuchengeschehen. Infolge des derzeitig hohen Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation sind diese Forderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um im Falle des Seuchenausbruchs für alle Betriebe weitere Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Zu Ziffer IV:
Die Anordnung der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in geschlossenen Räumen der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der ViehVerkV und ergänzt die präventive Aufstallung unter Ziffer I zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags.

Das Verbot von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im Landkreis Biberach ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potenziell infizierten Tieren möglich ist.

Zu Ziffer V:
Die Anordnungen nach Ziff. 1 – 4 sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben danach gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.
Für die übrigen Anordnungen wird der Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das

individuelle Interesse an einer Aussetzung der sofortigen Vollziehung bis zum Abschluss der Rechtsschutzverfahren von Widerspruch und Klage.

Zu Ziffer VI:
Eine Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des aktuellen epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.
Eine öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls durch § 7 Satz 2 TierGesAG vorgesehen.
Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen.
Nach §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 LVwVfG wird eine Allgemeinverfügung bei schriftlicher Bekanntgabe frühestens an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Biberach, Rollinstraße 17, 88400 Biberach, Kreisveterinäramt, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach an der Riß (Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß) eingelegt werden.

Aufgrund von § 37 TierGesG bzw. der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und / oder Klage angegriffen wird.
Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, wiederhergestellt bzw. angeordnet werden.

Biberach, den 28.04.2023

Mario Glaser, Landrat

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 28. April 2023.

Hinweise

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln beim Landratsamt Biberach, Kreisveterinäramt anzuzeigen. Anzugeben sind der Name des Halters, seine Anschrift und die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihr Standort, bezogen auf die jeweilige Tierart. Satz 1 gilt auch für die Abmeldung aufgegebener Geflügelhaltungen.

2. Auf die Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken vom 16.01.2023 des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg wird verwiesen.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nummer 14 Buchstabe b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.